

Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Allianz Versicherungs-AG, Deutschland

Kapital-UnfallSchutz mit Pflege
(Einmalbeitrag)

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Diese berücksichtigen auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung mit Pflege an. Diese verbindet in einem Produkt eine Unfallversicherung, die gegen Risiken durch Unfallverletzungen absichert, mit einer Kapitalversicherung (versicherte Beitragsrückzahlung), die auch eine Absicherung im Pflegefall vorsieht.



Was ist versichert?

- ✓ Die vereinbarten Leistungen und die Versicherungssummen dazu finden Sie in Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein.

Leistungen aus der versicherten

Beitragsrückzahlung:

- ✓ Sie erwerben aus Ihrem Einmalbeitrag einen Rückzahlungsanspruch.
- ✓ Die Rückzahlung daraus erfolgt
 - ✓ bei Pflegebedürftigkeit (ab Pflegegrad 3) als lebenslange monatliche Pflegerente oder
 - ✓ bei Erleben des vereinbarten Ablauftermins oder im Todesfall als einmalige Kapitalzahlung.
- ✓ Zusätzlich zahlen wir eine Überschussbeteiligung. Die Höhe hängt von der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung ab und kann nicht garantiert werden.
- ✓ Die Leistungen aus der versicherten Beitragsrückzahlung garantieren wir unabhängig davon, ob Sie Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten haben.

Leistungen aus der Unfallversicherung:

- ✓ Versichert sind Unfälle. Ein Unfall liegt z. B. vor, wenn die versicherte Person sich verletzt, weil sie stolpert, ausrutscht oder stürzt.
- ✓ Wir bieten z. B. folgende Geldleistungen:
 - ✓ Einmalige Invaliditätsleistung bei dauerhaften Beeinträchtigungen.
 - ✓ Lebenslange Unfallrente bei schweren dauerhaften Beeinträchtigungen.
- ✓ Wir bieten z. B. folgende Dienstleistungen:
 - ✓ Persönlicher Unfallberater unterstützt nach einem Unfall.
 - ✓ Professionelles Behandlungs- und Therapiemanagement.



Was ist nicht versichert?

- x Beispielsweise
 - x Pflegebedürftigkeit mit einem Pflegegrad von 1 oder 2.
 - x Krankheiten (z. B. Diabetes, Gelenksarthrose).
 - x Sachschäden (z. B. Brille, Kleidung).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Unfälle aufgrund Drogenkonsums.
 - ! Unfälle bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat.
 - ! Bandscheibenschäden.
 - ! Vergiftung durch Nahrungsmittel.
- ! Wenn Unfallfolgen und Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen, kann es zu Leistungskürzungen kommen.
- ! Ihre Kapitaleistung aus der versicherten Beitragsrückzahlung kann geringer sein als Ihr eingezahlter Einmalbeitrag. Nähere Informationen dazu können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise die folgenden Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen im Antrag stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen uns eine Änderung der Berufstätigkeit der versicherten Person unverzüglich anzeigen, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt aufsuchen und uns über den Unfall informieren.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z. B. teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Weitere Einzelheiten können Sie Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen Ziffer 11 sowie Teil B Ziffer 1 und 3 entnehmen.

Bitte beachten Sie noch Folgendes:

Wenn eine Auszahlung aus der versicherten Beitragsrückzahlung erfolgt, können Nachweise erforderlich sein (z. B. Vorlage des Versicherungsscheins, Bescheid des Trägers der Pflegeversicherung oder Sterbeurkunde). Wenn Sie uns diese Unterlagen nicht vorlegen, wird unsere Leistung nicht fällig.



Wann und wie zahle ich?

- Den einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den Einmalbeitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag endet zum vereinbarten Ablauftermin, den Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können, bei Tod der versicherten Person oder mit Auszahlung des Rückkaufswerts. Die Unfallversicherung endet unabhängig davon zu dem Zeitpunkt, ab dem eine Rente wegen Pflegebedürftigkeit bezogen wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag monatlich zu dem Kalendertag kündigen, der dem Kalendertag des Versicherungsbeginns entspricht (Beispiel: Versicherungsbeginn ist am 15.03. Der Vertrag ist also zum 15. eines jeden Monats kündbar). Außerdem haben Sie oder wir in besonderen Fällen ein Recht zur Kündigung (zum Beispiel wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie Klage gegen uns auf eine Leistung erhoben haben).
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail, oder Telefax zugehen.
- Nach der Kündigung endet der Vertrag und der Rückkaufswert kommt zur Auszahlung. Dieser ist niedriger als der aus dem Einmalbeitrag erworbene Rückzahlungsanspruch.